

§ 4 - Amtsvorsteher / Amtsvorsteherin (Hauptsatzung vom 13. September 2019)		Mitteilung in der Amtsausschusssitzung am 07.12.2020
Abs. 3	Der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:	
	1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis 10.000,00 Euro gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis 250,00 Euro pro Monat	
	2. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 10 % des betreffenden Sachkontos, jedoch nicht mehr als bis zu 2.500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 500,00 Euro je Ausgabefall	
	3. bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000,00 Euro,	
Abs. 4	Erklärungen des Amtes i.S.d. § 143 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von insgesamt 2.500,00 Euro p.a., können vom Amtsvorsteher allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 7.500,00 Euro.	
Abs. 5	Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen nach den Absätzen 3) und 4) zu unterrichten.	Mit dem Beschluss vom 10.08.2020 wurde Frau Eleonora Sadovnic als Vertretung Mutterschutz/ Elternzeit von Frau Susanne Albert vom 22.09.2020 bis 31.05.2021 befristet eingestellt.
Abs. 6	Der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 Euro.	